

## Visitationen: die wichtigsten Fragen und Antworten

- **Wie gross ist der Druck auf die Weiterbildungsstätten (WBS), nach einer Visitation die Empfehlungen umzusetzen, gerade bezüglich Arbeitsrecht und Weiterbildung?**

Die Kliniken werden nach der Visitation entsprechend kontrolliert. Der Weiterbildungsstättenleiter muss innert der gesetzten Frist zu den im Entscheid der Weiterbildungsstättenkommission (WBSK) gemachten Auflagen Stellung nehmen. Die WBSK, insbesondere deren Fachdelegierter, prüft dann aufgrund der neuen Informationen, ob die Auflagen erfüllt sind.

- **Wie reagiert man, wenn sich der Visitationsleiter und der Chefarzt vor Ort gut kennen und die Entscheidung des Leiters offensichtlich schon vor dem Besuch feststeht?**

Man kann im Bericht erwähnen, dass dies der persönliche Eindruck des vsao-Vertreters war, und es evtl. im Visitationsteam ansprechen. Wichtig ist, dass der vsao- und der fachfremde Visitor Augen und Ohren offen halten und falls nötig die kritischen Punkte ansprechen.

- **Ist es möglich, einen kurzen Besuch ohne vorgängige Terminvereinbarung zu machen? Wäre das Ergebnis dasselbe?**

Spontane Visitationen sind nicht möglich. Wahrscheinlich wären die Ergebnisse aber schon nicht immer dieselben, da sich die meisten Weiterbildungsstätten auf Visitationen vorbereiten und teilweise vorher das Team instruieren. Mit einer guten Vorbereitung des Visitationsteams steigt die Chance, zwischen Sein und Schein unterscheiden zu können (z. B. die Übereinstimmung mit Resultaten aus der Umfrage bei den Assistenzärzten überprüfen und allenfalls ansprechen).

Auch der vorgängige Informationsaustausch mit der vsao-Sektion kann einen realistischen Eindruck vermitteln. Das vsao-Sekretariat kündigt die Visitation jeweils der zuständigen Sektion an, damit diese mit der vsao-Visitorin Kontakt aufnimmt. Die Visitorin kann selbstverständlich auch von sich aus an die Sektion gelangen. Dabei gilt es zu beachten, dass Informationen aus einem solchen Gespräch anlässlich der Visitation angesprochen werden müssen, damit sie Eingang in den Visitationsbericht finden.

- **Wie verhalte ich mich, wenn ich bei jemandem im Visitationsteam Befangenheit vermute?**

Eine Befangenheit ist dann gegeben, wenn das Urteilsvermögen aufgrund einer persönlichen Motiv- oder Sachlage eingeschränkt wird. Typischerweise handelt es sich dabei um private oder geschäftliche Verbindungen. Es spielt dabei keine Rolle, ob sich die Befangenheit tatsächlich ausgewirkt hat (auch wenn ich meinen Bruder sachlich und fair beurteile, bin ich dabei trotzdem befangen): Bei Befangenheit darf die Visitation nicht übernommen werden.

Anzeichen einer Befangenheit kann einerseits der bereits angesprochene Umgang zwischen Visitationsleiter und WBS-Leiter liefern. Andererseits können der berufliche Werdegang bzw. Lebenslauf des Visitationsleiters, seine aktuellen Tätigkeiten und sein Verhalten in der Diskussion innerhalb des Visitationsteams Hinweise enthalten. Dabei gilt es klar festzuhalten, dass es nicht die Aufgabe des vsao-Vertreters ist, die anderen Visitationsteammitglieder auf solche Punkte zu prüfen. Wenn es aber einen begründeten Verdacht gibt, kann man jederzeit mit den für die Visitationen verantwortlichen Personen im vsao Kontakt aufnehmen.

- **Wie sehr soll ich insistieren, dass Anliegen der AssistenzärztInnen in den Bericht einfließen, die nichts mit der eigentlichen Visitation zu tun haben (z. B. Wunsch nach Teilzeitarbeit oder Mängel bei der Infrastruktur)? Oder soll das im Abschlussgespräch Thema sein?**

Solche Punkte sollte man im Visitationsteam besprechen und eventuell schon als Rückmeldung am Ende der Visitation anmerken, aber dann vor allem im Bericht festhalten. Denn grundsätzlich ist klar, dass sich Probleme bei den Arbeitsbedingungen sich nicht selten auch auf die Weiterbildung auswirken.

- **Wie soll ich mich für die Visitation ankleiden?**

Passend ist eine Bekleidung wie für ein Vorstellungsgespräch. Diese muss jedoch nicht allzu förmlich sein.

➤ **Was passiert, wenn Fristen für das Erfüllen von Auflagen verstreichen?**

Dann mahnen SIWF bzw. WBSK die WBS und suchen, falls in der Folge nichts geschieht, das persönliche Gespräch n. Im äussersten Fall müssen sie die Anerkennung der WBS auf provisorisch setzen, allenfalls eine Kategorie heruntersetzen oder sogar entziehen. In der Realität braucht es allerdings ziemlich viel, bis eine solche Massnahme ergriffen wird.

➤ **Gibt es eine Möglichkeit, unabhängig vom Visitatorensteam Rückmeldungen zu einer Weiterbildungsstelle zu geben?**

Ja. Man kann direkt an die WBS gelangen oder sich an das SIWF und die Sektion wenden. Zudem bietet die Spitalplattform reviewed.ch die Gelegenheit für Bewertungen seines Arbeitsorts.

➤ **Wer prüft Dienstpläne verbindlich auf ihre Rechtskonformität?**

Der Dienstplaner sollte sich bei Fragen eigentlich an seine Personalabteilung wenden können. Im Übrigen ist für die Einhaltung des Arbeitsgesetzes das kantonale Arbeitsinspektorat zuständig. Den vsao-Mitgliedern steht zudem die Rechtsberatung der SektionsjuristInnen offen, und der Verband bietet eine Dienstplanberatung an, um Dienstpläne eingehend zu überprüfen und Verbesserungen vorzuschlagen (aber ohne verbindliche Bestätigung der Rechtskonformität).

➤ **Wie soll man Erfolg haben mit Verbesserungsvorschlägen, wenn für deren Realisierung das Geld fehlt?**

Manchmal helfen Anmerkungen im Visitationsbericht. Ein Beispiel könnte der Hinweis sein, man erkenne den Willen und die Voraussetzungen für eine gute Weiterbildung, doch gebe es wegen zu wenig Stellen zu viele Überstunden oder Dienste. Dies kann Weiterbildungsstättenleitern bei der Argumentation gegenüber der Klinikleitung für mehr Stellen oder Geld unterstützen.

Umgekehrt darf fehlendes Geld bei den Ärzten wie bei jedem anderen Beruf nicht als Entschuldigung für die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben missbraucht werden.

➤ **Was soll ich machen, wenn die Befragten bei der Visitation schlecht ausgewählt worden respektive zu wenig repräsentativ sind?**

Es empfiehlt sich, die Fragen zu stellen, die man stellen kann, und eventuell nachzufragen, ob noch weitere Assistenz- und Oberärztinnen befragt werden können. Auch die Frage, warum genau diese Personen für Auskünfte zur Verfügung stehen, ist erlaubt. Abgesehen davon sollte das Thema im Bericht aufgenommen und die Situation genau geschildert werden.

Allgemein gilt: Das Visitationsteam ist dazu aufgerufen, vor der Visitation Wünsche anzubringen bzw. Vorgaben zu machen, welche Weiterzubildende sie interviewen möchten (z. B. solche in unterschiedlichen Weiterbildungsjahren, am Anfang / am Ende der Weiterbildungsperiode, fachspezifisch oder nicht fachspezifisch).

Stand: 27. Mai 2020